



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/BeschA/002
--

Sitzungsdatum 22.04.2015

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Beschwerdeausschusses** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 22.04.2015, im kleinen Sitzungssaal, Raum 213, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Der Beschwerdeausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bürgerantrag der Frau Claudia Hartung und des Herrn Wolfgang Hartung vom 08. Februar 2015 betreffend eine Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2016
- 2 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Johannes Geiser

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Sascha Mattern

Vertretung für Herrn Walter Leo Schreinemacher

Herr Guido Rütten

Herr Alexander Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter Schönleber

Schriftführer

Herr Stadtrechtsrat Sebastian Jäger

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Guido Schluns

Herr Heinrich Schmitz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Bürgerantrag der Frau Claudia Hartung und des Herrn Wolfgang Hartung vom 08. Februar 2015 betreffend eine Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2016

Frau Claudia Hartung und Herr Wolfgang Hartung brachten mit Schreiben vom 08. Februar 2015 ihre Ablehnung einer Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2016 zum Ausdruck und baten darum, von einer entsprechenden Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen. Das Schreiben war der Einladung als Anlage beigelegt.

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Heinsberg auf Grundlage einer Satzung durch den Rat der Stadt Heinsberg festgesetzt. Derzeit gültig ist insoweit die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg vom 22. September 2014. Die Änderung einer Satzung bedarf einer vom Rat zu beschließenden förmlichen Änderungssatzung. Der Bürgerantrag sollte daher an den Rat der Stadt Heinsberg verwiesen werden, um bei einer Entscheidung über eine etwaige Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Berücksichtigung finden zu können.

Die Rechtslage wurde von Herrn Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber erläutert. Eine weitere Erörterung erfolgte nicht.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird an den Rat verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.